

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Anerkennung von Lieferbedingungen

- a) Allen Angeboten, Verkäufen, Lieferungen und Leistungen der GEKOR IT Beratung, Hubertusweg 26, 41466 Neuss (nachfolgend GEKOR genannt) liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die GEKOR mit ihren Kunden über ihre Lieferungen und Leistungen schließt. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- c) Eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Sinne der §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- d) Die Bezeichnung "Kunde" umfasst den Vertragspartner unabhängig von der Natur des Vertrages.
- e) Alle mündlichen, insbesondere telefonische Abmachungen, bedürfen - zu Ihrer Wirksamkeit - der Schriftform.

II. Angebot und Bestellung

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen kann GEKOR innerhalb von 30 Tagen annehmen. Der Kunde ist insoweit mindestens für diesen Zeitraum an sein Angebot gebunden.
- b) Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von GEKOR schriftlich bestätigt wird. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen. Lieferung und

Rechnung gelten gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

- c) Alle Angaben von GEKOR in Katalogen, Preislisten, sonstigem Werbematerial etc. zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie alle Abbildungen, Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Handelsübliche Abweichungen oder Änderungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Nutzbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Gewerbliche Schutzrechte

- a) Der Kunde hat beim Kauf von Software die Allgemeinen Lizenzbedingungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Darüber hinaus hat er die gewerblichen Schutzrechte (u.a. Patente, Markenrechte, Urheberrechte) an den zugehörigen Verpackungen und Dokumentationen zu beachten. Mit dem Kauf der Produkte erwirbt der Kunde lediglich die in den Allgemeinen Lizenzbedingungen festgelegten Nutzungsrechte. Sämtliche anderen gewerblichen Schutzrechte stehen einzig GEKOR bzw. deren Lieferanten zu.
- b) Ohne die schriftliche Einwilligung von GEKOR dürfen die unter Ziff. III.a. aufgeführten Dokumentationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung von GEKOR ebenfalls untersagt.
- c) Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte kann GEKOR nicht haftbar gemacht werden.

IV. Lieferungen, Lieferfristen und Gefahrübergänge

- a) Lieferfristen und Liefertermine sind für GEKOR nur bindend, wenn sie schriftlich fest vereinbart wurden.
- b) Teillieferungen und -leistungen durch GEKOR sind zulässig.
- c) GEKOR ist berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die begründete Besorgnis besteht, dass er dieser nicht nachkommen kann (Zurückbehaltungsrecht). GEKOR behält sich in jedem Fall die Lieferung gegen Vorkasse oder per Nachnahme vor.
- d) Soweit eine Behinderung der Lieferung von nicht nur vorübergehender Natur vorliegt, ist GEKOR zum Rücktritt berechtigt, wenn es sich um einen Fall von höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahme) handelt und dieser die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
- e) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer IV.d. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von GEKOR erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses GEKOR unverzüglich mitzuteilen.
- f) Gerät GEKOR mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine sonstige Pflicht aus dem

Schuldverhältnis, bei der es sich nicht um die Pflicht zur sach- oder rechtmängelfreien Verschaffung von Sachen handelt, durch GEKOR verletzt, so ist die Haftung auf Schadenersatz nach Ziffer X. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

Zudem ist der Kunde berechtigt, schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Kunde für bereits erbrachte Teillieferungen nur dann ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn dieser den Wegfall des Interesses an der Teillieferung nachweist.

- g) Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Werk/Lager von GEKOR verlässt, spätestens jedoch mit der Übergabe der Waren an den Kunden auf diesen über. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr bereits ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie etwaige Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- h) Änderungen der technischen Spezifikation bleiben vorbehalten. GEKOR ist im Übrigen berechtigt, auch andere als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, und der Preis gleich oder - bei technisch höherwertig spezifizierter Ware - nur geringfügig höher ist.
- i) Bei elektronischen oder elektromechanischen Bauteilen ist GEKOR berechtigt, branchenübliche Mehr- oder Mindermengen gegenüber der bestellten Ware zu liefern und zu berechnen; entsprechendes gilt, wenn aus Gründen der Qualitäts- und Transportsicherheit die Ware von GEKOR nur in Verpackungseinheiten geliefert wird.

V. Standard-Software

- a) Standard-Software und sonstige von GEKOR vertriebene Softwareprodukte von Drittfirmen werden ausschließlich zu den Lizenzbedingungen der Drittfirma überlassen; die Einräumung der Lizenzrechte erfolgt namens und im Auftrag der Drittfirma. GEKOR garantiert, zum Vertrieb berechtigt zu sein.

VI. Preise

- a) Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von GEKOR zuzüglich jeweils bei Lieferung geltender Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung und Fracht trägt der Kunde. GEKOR berechnet diese Kosten per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, die am Tag der Abholung bzw. des Versandes geltenden Preise in EURO. Zuschläge zum Preis, die GEKOR zu entrichten hat (z.B. Edelmetallzuschläge), werden ebenfalls berechnet.
- b) Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist von mehr als 4 Monaten (unabhängig von Lieferfristen) nach Auftragsbestätigung oder vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten bei GEKOR (auch durch Wechselkursänderungen) auf oder werden die vom Hersteller empfohlenen Preise erheblich erhöht, ist GEKOR zu entsprechender Preisanhebung, der Kunde dagegen - unter Ausschluss weitergehender Rechte - zum Rücktritt berechtigt. Als erheblich gelten Erhöhungen ab 5% bezogen auf den Nettopreis.
- c) Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei (jeder) nachträglichen Änderung von Liefermengen und -fristen durch den Kunden.

VII. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen von GEKOR sind bei Erhalt sofort fällig; im Übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung oder Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung
- b) Vertreter sind zum Inkasso, außer durch Verrechnungsscheck, nicht befugt. Bei Überweisung und im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen anderen Zahlungsmitteln, hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto von GEKOR schuldbefreiende Wirkung. Wechsel werden von GEKOR nicht angenommen.
- c) Skonti sind in der Kalkulation von GEKOR nicht vorgesehen. Infolge dessen berechtigt vorzeitige Zahlung nie zum Abzug
- d) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnet GEKOR bei Verträgen mit Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ansonsten berechnet GEKOR Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
- e) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- f) Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen bzw. aus den von ihnen erfassten Verträgen können vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEKOR abgetreten oder übertragen werden
- g) Erhält GEKOR Mitteilungen über eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden

- oder erfährt GEKOR, dass sich der Kunde sonst wie vertragswidrig verhält, ist GEKOR berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen
- h) Wenn infolge von Umständen, die GEKOR nicht zu vertreten hat, fertige Geräte bzw. Systeme nicht abgeliefert, montiert oder in Betrieb gesetzt werden können, so muss die Zahlung geleistet werden, als wenn Lieferung, Montage oder Inbetriebnahme zur vorgesehenen Zeit erfolgt wären. Rechnungen für Ersatzteile, Reparaturen und Montagen sind nach Zustellung entweder netto bar oder per Nachnahme zu bezahlen.
- i) GEKOR ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen; ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, ist GEKOR berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.
- j) Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche von GEKOR sofort fällig, wenn der Kunde Schecks oder Lastschriften aufgrund von GEKOR gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht einlöst, durch Widerspruch zurückgibt oder aber ein Insolvenzverfahren beantragt hat.
- a) GEKOR ist zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde, unbeschadet der ihm nach Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten.
- c) Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder die aufgrund sonstiger besonderer äußerer Einflüsse entstehen.
- d) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen GEKOR bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- e) Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen GEKOR und seine Erfüllungsgehilfen wegen Sachmängeln sind vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer X. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.
- f) Ansprüche wegen Mängelhaftung verjähren für den Fall, dass der Kunde ein Verbraucher im Sinne des §13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, in zwei Jahren, für alle anderen Vertragsbeziehungen in einem Jahr ab Ablieferung.
- g) Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung kaufvertraglicher Nebenpflichten, die

VIII. Gewährleistung

GEKOR haftet für Mängel an der Ware nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

nicht in einem Mangel bestehen, verjähren in zwei Jahren.

h) Die Gewährleistung erlischt bei elektronischen und elektromechanischen Bauteilen mit der Vornahme von Änderungen an der Ware gleichgültig welcher Art, bei ihrer Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung und bei der Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung.

i) GEKOR weist darauf hin, dass die von ihr vertriebenen Systeme im Ausland entwickelt und hergestellt werden. Diese Systeme sind nicht nach Kriterien deutscher Normen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften überprüft und entsprechen diesen daher zum Teil nicht.

Soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, ist GEKOR bereit, auf Kundenwunsch und gegen Berechnung des Mehraufwandes, derartige Überprüfungen der betroffenen Systeme durchführen zu lassen.

j) Rücksendungen sind unter Bezugnahme und Angabe der konkreten Rechnungsnummer und Darlegung der Mängelrüge vorzunehmen. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst bei Annahme der Ware durch GEKOR auf diese über.

k) Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Kunden vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen; dies gilt auch für Änderungen der Ware und ihrer Spezifikation durch den Hersteller. Insbesondere wird keine Gewährleistung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware oder ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen oder Ausfuhrgenehmigungspflichten) in irgend einer Weise behindert sind

oder werden. GEKOR übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Ware zu dem vom Käufer beabsichtigten Zweck.

l) Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität und sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für GEKOR nur verbindlich, wenn sie dem Kunden schriftlich bestätigt werden.

IX. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von GEKOR (Vorbehaltswaren) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzugszinsen und Rechtsfolgekosten.
- b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für GEKOR als Hersteller im Sinne von §950 BGB ohne die GEKOR zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren durch den Kunden steht GEKOR das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgemeinschaft im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert anderer verwendeter Ware zu. Erlischt das Eigentum von GEKOR durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf GEKOR; die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer.
- c) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen Zahlung oder Vorbehalt des Eigentums (in

- mindestens verlängerter Form) und nur solange er nicht gegenüber GEKOR in Verzug ist, veräußern - im übrigen mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dieser Ziffer auf GEKOR übergehen. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware grundsätzlich gesondert zu verwahren.
- d) Forderungen aus Veräußerung oder sonstiger Verwertung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt einschließlich aller Nebenrechte, gegebenenfalls anteilig, in jedem Falle aber vorrangig an GEKOR abgetreten. Der Umfang der abgetretenen Rechte bemisst sich nach der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Ziffer IX.). Beim Zusammentreffen mit Rechten Dritter entsprechend dieser Ziffer bemisst sich der Umfang der Rechte von GEKOR nach dem Verhältnis des genannten Wertes zu dem vom Dritten rechtmäßig geltend gemachten Wertes am Gesamtwert. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder sonstiger Verwertung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf seitens GEKOR einzuziehen.
- e) Auf Verlangen von GEKOR ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und GEKOR die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10% ist GEKOR auf Verlangen des Kunden im Umfang der Übersicherung zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl verpflichtet.
- f) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder verletzt er sonstige vertragliche Pflichten, ist GEKOR nach ergebnisloser Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Übt GEKOR ihr Rücktrittsrecht aus, kann GEKOR sich
- aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- g) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch GEKOR erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Waren. Sämtliche vom Kunden angefertigten Kopien der Waren müssen gelöscht werden.

X. Haftungsbeschränkung

- a) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung einer Garantie nach §444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wegen Unvermögens oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen einer Garantie nach §444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- b) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- c) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gelten uneingeschränkt.

XI. Exportkontrolle

- a) Auch ohne Hinweis seitens GEKOR sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Kunde anerkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt - sowie vor dem Export von Produkten oder technische Informationen, die er von GEKOR erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen.
- b) Der Kunde verpflichtet sich weiterhin alle Empfänger von GEKOR-Produkten oder technischer Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren.
- c) Der Kunde wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei GEKOR bestellten Produkte erforderlich sind.

XII. Schlussbestimmungen

- a) Dieser Vertrag setzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Abmachungen der Vertragspartner außer Kraft. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch in Bezug auf die Vereinbarung dieses Schriftformerfordernisses.

- c) Die GEKOR und ihre verbundenen Unternehmen nehmen Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeiten sie, worauf gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hingewiesen wird.
- d) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen GEKOR und Kunden als Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Neuss, Bundesrepublik Deutschland. Es steht GEKOR frei, den Kunden am Sitz seiner Haupt- oder Zweigniederlassung zu verklagen.
- e) Die Rechtsbeziehung zwischen GEKOR und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des jeweiligen inländischen internationalen Kollisionsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- f) Diese Geschäftsbedingungen sind bis auf Widerruf gültig.
- g) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt